

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest
für die Gemeinde Dassendorf Nr. 34/2024

**2. Änderung der Satzung der Gemeinde Dassendorf über die
Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der
Gemeinde Dassendorf
(Betreuungssatzung Spatzennest)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom 27.03.2024 diese Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für die Erstellung des Aufnahmebescheides ist folgendes Ablaufverfahren vorgesehen:
- a) Die Anmeldung ist über www.kitaportal-sh.de vorzunehmen. Sämtliche Fragen sind von den Eltern des anzumeldenden Kindes zu beantworten. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge können berücksichtigt werden.
 - b) Die Platzvergabe erfolgt bis zum 31.01. für das folgende KiGa-Jahr unter Berücksichtigung des gemeldeten Wohnortes des Kindes zum Stichtag 31.12. und der mit der Anmeldung hinterlegten Elternpriorität.
 - c) Das Amt Hohe Elbgeest versendet nach der Platzvergabe ein schriftliches Platzangebot. Die Sorgeberechtigten haben sich innerhalb von 4 Wochen in der KiTa zu melden um einen Besichtigungstermin zu vereinbaren. Zu diesem Termin haben die Sorgeberechtigten der KiTa-Leitung schriftlich zu bestätigen, dass die Satzungen sowie das Konzept gelesen wurden. Zusätzlich ist der Impfausweis/Allergiepass bzw. Hinweis zu Allergien/Unverträglichkeiten vorzulegen.
 - d) Das Amt Hohe Elbgeest erlässt nach positiver Rückmeldung der KiTa-Leitung einen Aufnahmebescheid.
 - e) Sofern die Eltern nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versand des Aufnahmebescheides den Platz ablehnen, gilt dieser als verbindlich angenommen.

§ 6 Abs.3, 4 und 7 wird wie folgt geändert:

- (3) Für Kinder, die zum Ende des KiGa-Jahres schulpflichtig werden muss das Betreuungsverhältnis bis zum 31.01. des Jahres des Schulbeginns unter Angabe des gewünschten Betreuungsendes durch die Sorgeberechtigten gekündigt werden.

Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, ist die Leitung der KiTa zur Gewährleistung der weiteren Betreuung umgehend zu informieren.

- (4) Ein Kind kann bis zum tatsächlichen Schulbeginn die KiTa besuchen. Das gewünschte Betreuungsende muss gemäß § 6 Abs. 3 auf der Kündigung angegeben werden.
- 7) Die Gemeinde kann das Betreuungsverhältnisses zum Ende eines Monats unter folgenden Voraussetzungen beenden, bei Kindern...:
 - a) die wiederholt nicht pünktlich abgeholt werden.
 - b) die ohne ausreichenden Grund die KiTa nur unregelmäßig besuchen.
 - c) deren Sorgeberechtigten mit der Entrichtung der Betreuungsgebühr in Verzug geraten sind.
 - d) bei denen das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und KiTa-Personal stark beschädigt wurde.
 - e) die aufgrund ihres Verhaltens einer Sonderbetreuung bedürfen, die ihnen ohne Beeinträchtigung der Belange der übrigen Kinder nicht gewährt werden kann. Den Eltern und der Leitung der KiTa ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden. Es wird nach den Vorgaben des Kinderschutzkonzeptes gehandelt. Dieses kann in der Einrichtung eingesehen werden.
 - f) Wenn es zu grundlegenden Differenzen mit den Sorgeberechtigten in generellen Bildungs-, Entwicklungs- und Erziehungsfragen kommt, die Eingewöhnung nicht gelingt oder die Erfolgsaussichten das Kind in der Einrichtung angemessen zu integrieren und zu fördern fehlen.

§ 7 Abs.7 und 8 wird wie folgt geändert:

- 7) Jede Erkrankung des Kindes sowie jede ansteckende Krankheit in der Familie sind der Leitung der KiTa sofort mitzuteilen. Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der KiTa ausgeschlossen. Erst nach überstandener Krankheit bzw. 48 Stunden fieber-/ erbrechen-/ durchfallfrei können sie die Einrichtung wieder besuchen. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, so darf auch das gesunde Kind die KiTa nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung der Krankheit besteht.
- 8) Das pädagogische Personal ist nicht dazu angehalten Medikamente zu verabreichen. Es gelten die Vorgaben der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) in der jeweils aktuellen Fassung, die in der Einrichtung einsehbar sind. Diese ist maßgeblich und anzuwenden.

§ 11 wird wie folgt geändert:

- (1) Die KiTa, die Gemeinde und das Amt Hohe Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Eltern zu verarbeiten. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift des aufzunehmenden Kindes

- b) Medizinische Daten des Kindes, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind (Masernimpfschutzstatus und Lebensmittelunverträglichkeiten/ Allergien)
 - c) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Emailadresse, private sowie geschäftliche Telefonnummer und Familienform sowie Angaben zur Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten
 - d) Kontodaten der Zahlungspflichtigen zu Abrechnungszwecken (Kontoinhaber, IBAN, Kontonummer, BLZ, Bankinstitut)
 - e) Kindertagesstätte, Betreuungsart, Geschwisterkinder und Zeitraum der Betreuung
 - f) Name, Vorname und Telefonnummer der Notfallkontakte
 - g) Name, Vorname und Telefonnummer der abholenden Personen
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG –SH) in der jeweils geltenden Fassung. Die Einrichtungen gewähren die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Wahrung der „Vertraulichkeit“ bei der Verarbeitung von Personen- und Mitarbeiterdaten sowie die Erfüllung der Informationspflichten.

Ein Muster-Informationsblatt der kommunalen KiTa „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung. Die angepassten Informationsblätter sind auch auf der jeweiligen Homepage der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dassendorf, den 19.04.2024

gez. _____
Martina Falkenberg
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dassendorf, den 19.04.2024

Amt Hohe Elbgeest
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Josephine Kasper
Fachamtsleitung

Bereitstellung im Internet: 19.04.2024

Anlage 1 zur Satzung über die Betreuung in der KiTa der Gemeinde Dassendorf (Betreuungssatzung Spatzennest) ab 01.05.2024

Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf

Wer ist verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?	
Verantwortlich ist: Gemeinde Dassendorf Der Bürgermeister Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf Tel.: 04104/990-0, Fax.: 04104/990-68 E-Mail: poststelle@amt-hohe-elbgeest.de	Der*Die Datenschutzbeauftragte ist: Gemeinsame*r Datenschutzbeauftragte*r Kreis Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg Tel: 04541/888-480, Fax: 04541/888-172 E-Mail: Datenschutz@kreis-rz.de
Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeite ich Ihre Daten, z.B. aus dem Kitaportal¹?	
a) Zweck der Datenverarbeitung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Durchführung der Betreuung ➤ Verwaltung und Abrechnung von Kindertageseinrichtungsplätzen ➤ Erstellung von Auswertungen und Statistiken 	
b) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Art. 6 Abs. 1 lit. b oder c Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Landesdatenschutzgesetz S-H ➤ § 3 Kindertagesförderungsgesetz, ➤ Beitragssatzung Spatzennest und ➤ Betreuungssatzung Spatzennest 	
Welche Daten verarbeite ich?	
<ul style="list-style-type: none"> – Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift des aufzunehmenden Kindes – Medizinische Daten des Kindes, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind (Masernimpfstatus und Lebensmittelunverträglichkeiten/ Allergien) – Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Emailadresse, private sowie geschäftliche Telefonnummer und Familienform sowie Angaben zur Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten – Kontodaten der Zahlungspflichtigen zu Abrechnungszwecken (Kontoinhaber, IBAN, Kontonummer, BLZ, Bankinstitut) – Kindertagesstätte, Betreuungsart, Geschwisterkinder und Zeitraum der Betreuung – Name, Vorname und Telefonnummer der Notfallkontakte – Name, Vorname und Telefonnummer der abholenden Personen 	
Wer erhält Ihre Daten?	
<ul style="list-style-type: none"> – Bürgermeister der Wohnortgemeinde – Amtsverwaltung zur Durchführung der Gebührenabrechnung – Kreis Herzogtum Lauenburg (Abrechnung Geschwisterermäßigung und geförderte Integrationsmaßnahmen) – Andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Verwaltung der Standortgemeinde bei auswärtigen Einrichtungen, Gesundheitsamt) Eine Übermittlung Ihrer Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.	
Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?	
Nach Beendigung der Betreuung durch die kommunale Kindertageseinrichtung wird die Verarbeitung der Daten gesperrt und nach 6 Jahren werden die Daten gelöscht.	
Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?	
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.	
Welche Folgen hat es wenn Sie Ihre Daten nicht angeben?	
Werden die erforderlichen Daten nicht bekannt gegeben, – kann eine Betreuung durch eine Kindertagesstätte nicht erfolgen	
Welche Betroffenenrechte haben Sie?	
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> – Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Auskunftsrecht - Art. 15 DSGVO). – Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. (Widerrufsrecht bei Einwilligung – Art. 7 DSGVO) – Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Recht auf Berichtigung - Art. 16 DSGVO). – Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Recht auf Löschung - Art. 17 DSGVO, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Art. 18 DSGVO und Widerspruchsrecht - 21 DSGVO). – Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Recht auf Datenübertragbarkeit - Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.	
Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.	
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein Holstenstraße 98, 24103 Kiel Tel.: 0431/988-1200 E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de	

¹<https://www.kitaportal-sh.de/de/datenschutz>